S 17 R 251/20 KN

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bewertung von Beitragszeiten, Entgeltpunkte, Rentenberechnung, unterschiedliche Behandlung von Wehrdienstleistenden in den alten Bundesländern und im Beitrittsgebiet
Leitsätze	Für im Beitrittsgebiet geleistete Wehrdienstzeiten vor dem 01.01.1992 sind gemäß § 256a Abs. 4 SGB VI bei der Bewertung von Beitragszeiten für jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. Dies gilt auch für im Beitrittsgebiet im Zeitraum vom 01.05.1961 bis 31.12.1981 abgeleisteten Wehrdienst. Die insoweit von der Bewertung des Wehrdienstes in den alten Bundesländern gemäß § 256 Abs. 3 SGB VI abweichende Bewertung verstößt nicht gegen Art. 3 Abs. 1 oder Abs. 3 Satz 1 GG . Denn die in den alten Bundesländern erfolgte Beitragszahlung für den Wehrdienst, die im Beitrittsgebiet nicht vorgesehen war, stellt einen sachlichen Grund für die unterschiedliche Behandlung dar.
Normenkette	§ 256 Abs. 3 SGB VI, § 256a Abs. 4 SGB VI , Art. 3 Abs. 1 und Abs. 3 Satz 1 GG

1. Instanz

Aktenzeichen	S 17 R 251/20 KN
Datum	28.12.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 R 37/21 KN
Datum	12.04.2022

3. Instanz

Datum -
Â Â Â
Â Â
Â

Â

1. Die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28. Dezember 2020 wird zurÃ¼ckgewiesen.
2. AuÃ□ergerichtliche Kosten sind auch fÃ¼r das Berufungsverfahren nicht zu erstatten.
3. Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Â

Â

Tatbestand

Â

Der KlÃ¤ger begehrt, ihm unter Bewertung der Pflichtbeitragszeit wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes 1,0 statt 0,75 Entgeltpunkte (Ost) pro Jahr eine hÃ¶here Altersrente zu zahlen.

Â

Der KlÃ¤ger ist 1956 geboren. Vom 02.11.1979 bis 30.04.1981 leistete er seinen Grundwehrdienst in der Nationalen Volksarmee der DDR (NVA). Mit Bescheid vom 02.12.2019 gewÃ¤hrte ihm die Beklagte eine Altersrente fÃ¼r besonders langjÃ¤hrig Versicherte ab dem 01.01.2020 in HÃ¶he eines Zahlbetrages von 1.168,27 Euro. Dabei berÃ¼cksichtigte sie die Zeit des Grundwehrdienstes als Pflichtbeitragszeit und bewertete diese mit 0,75 Entgeltpunkten pro Jahr. Dagegen legte der KlÃ¤ger Widerspruch ein. Sei fÃ¼r denselben Zeitraum der Wehrdienst im Altbundesgebiet geleistet worden, werde dieser mit 1,0 Entgeltpunkten pro Jahr bewertet. Ein Sachgrund fÃ¼r diese unterschiedliche Bewertung von Zeiten des Grundwehrdienstes sei nicht ersichtlich. Â§ 256a Abs. 4 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) dÃ¼rfte mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nicht vereinbar sein. Mit Bescheid vom 04.02.2020 stellte die Beklagte die Rente unter BerÃ¼cksichtigung des Zeitraumes 01.01.2019 bis 31.12.2019 neu fest. Es ergab sich ein Zahlbetrag von 1.194,33 Euro. Den Widerspruch des KlÃ¤gers wies sie mit Widerspruchsbescheid vom 11.03.2020 zurÃ¼ck. Der Wehrdienst sei entsprechend den gesetzlichen Vorschriften mit 0,75 Entgeltpunkten bewertet worden.

Â

Die hiergegen am 06.04.2020 erhobene Klage hat das Sozialgericht Chemnitz mit Gerichtsbescheid vom 28.12.2020 abgewiesen. Das Sozialgericht hat zur BegrÃ¼ndung auf den Widerspruchsbescheid Bezug genommen. ErgÃ¤nzend hat es ausgefÃ¼hrt, die Regelung des Â§Â 256a Abs. 4 SGB VI sei mit dem Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 Grundgesetz (GG) vereinbar. Die Bewertung orientiere sich an der zuletzt bis zum 31.12.1991 maÃgeblichen Bewertung von Wehrdienstzeiten oder Zivildienstzeiten in den alten BundeslÃ¤ndern. Angelehnt an die tatsÃ¤chliche Beitragszahlung seien Wehrdienstzeiten oder Zivildienstzeiten bis zum 31.12.1991 in den alten BundeslÃ¤ndern zwar fÃ¼r verschiedene ZeitrÃ¤ume unterschiedlich bewertet worden. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§ 256a SGB VI erscheine es aber nicht angezeigt, diese Unterschiede auf das Beitrittsgebiet zu Ã¼bertragen. Denn im Beitrittsgebiet sei, im Unterschied zu den alten BundeslÃ¤ndern, keine Beitragszahlung fÃ¼r Zeiten des gesetzlichen Wehrdienstes erfolgt. Der allgemeine Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG gebiete es nicht, wesentlich Ungleiches rechtlich gleich zu behandeln. Daher komme es nicht in Frage, Wehrdienstzeiten im Beitrittsgebiet, fÃ¼r die in den alten BundeslÃ¤ndern in dem Zeitraum vom 01.05.1961 bis zum 31.12.1981 wegen einer entsprechenden Beitragszahlung 1,0 Entgeltpunkte berÃ¼cksichtigt worden seien, entgegen dem eindeutigen Wortlaut des Â§ 256a Abs. 4 SGB VI zu behandeln.

Â

Gegen den ihm am 30.12.2020 zugestellten Gerichtsbescheid wendet sich der KlÃ¤ger mit seiner am 25.01.2021 bei dem SÃ¤chsischen Landessozialgericht eingelegten Berufung. Er begehrt die Bewertung der Zeit seines Grundwehrdienstes mit 1,0 Entgeltpunkten statt mit 0,75 Entgeltpunkten. Ein sachlicher Grund fÃ¼r die Differenzierung bei der rentenrechtlichen Bewertung des Grundwehrdienstes in der Bundesrepublik und dem Beitrittsgebiet im Zeitraum zwischen 01.05.1961 und 31.12.1981 sei nicht ersichtlich. Zwar seien die Zeiten des Grundwehrdienstes bei der NVA der DDR nach dem Recht der DDR keine Beitragszeiten gewesen, gleichwohl seien sie bei BegrÃ¼ndung und HÃ¶he des Rentenanspruchs aber wie Beitragszeiten behandelt worden. Entgegen der vom Sozialgericht geÃ¤uÃerten Rechtsauffassung sei auch die pauschale Beitragszahlung des Bundes keine einen hÃ¶heren Leistungsanspruch begrÃ¼ndende Beitragszahlung in dem Sinn, dass es sich um RentenversicherungsbeitrÃ¤ge handele, die nach dem Beitragsrecht bemessen seien und sich individuell zuordnen lieÃen. Eine individuelle Beitragsberechnung bezogen auf vom einzelnen Versicherten zurÃ¼ckgelegte Diensttage sei gerade nicht erfolgt. Die einschlÃ¤gigen Vorschriften stellten auf die durchschnittlichen Arbeitsentgelte aller Versicherten ab. Die Diensttage seien nur fÃ¼r den Gesamtbestand der Grundwehrdienstleistenden zum Zwecke der Berechnung der vom Bund zu zahlenden BeitrÃ¤ge fÃ¼r diesen Gesamtbestand zu ermitteln gewesen. Dabei seien die Diensttage nur alle vier Jahre ermittelt worden. Den Anforderungen des Bundessozialgerichts (BSG) an eine einen hÃ¶heren Leistungsanspruch begrÃ¼ndende Beitragszahlung genÃ¼ge die Pauschalbeitragszahlung fÃ¼r Grundwehrdienstleistende der Bundeswehr somit nicht. Eine tatsÃ¤chliche Beitragszahlung der Versicherten liege nicht vor. Im Ergebnis erfolge die Finanzierung von aus der Ableistung des Grundwehrdienstes erworbenen RentenansprÃ¼chen sowohl bei Soldaten der Bundeswehr als auch bei

Soldaten der NVA aus dem Staatshaushalt. Beide Personenkreise unterschieden sich nur insoweit, als bei Grundwehrdienstleistenden der Bundeswehr eine pauschale Beitragszahlung des Bundes bereits wÃ¤hrend der Dienstleistung erfolge, wÃ¤hrend bei Grundwehrdienstleistenden der NVA erst in der Rentenleistungsphase die staatliche Finanzierung wirksam werde, indem nicht durch Beitragseinnahmen gedeckte Rentenzahlungen durch ZufÃ¼hrung aus dem Staatshaushalt gedeckt wÃ¼rden. Insoweit dÃ¼rfte Â§ 256a Abs. 4 SGB VI mit dem allgemeinen Gleichheitssatz nach Art. 3 Abs. 1 GG nicht zu vereinbaren sein. Die Regelung verstoÃe ferner gegen den heimatbezogenen Diskriminierungsschutz nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG. Es werde angeregt, das Verfahren nach Art. 100 Abs. 1 S. 1 GG auszusetzen und die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) einzuholen. Hilfsweise werde die Zulassung der Revision beantragt, da es sich um eine Rechtssache von grundsÃ¤tzlicher Bedeutung (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 Sozialgerichtsgesetz [SGG]) handele.

Â

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Chemnitz vom 28.12.2020 sowie den Bescheid der Beklagten vom 02.12.2019 in der Gestalt des Bescheides vom 04.02.2020 und des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2020 abzuÃ¤ndern, und die Beklagte zu verurteilen, ihm unter Bewertung der Pflichtbeitragszeit wegen der Ableistung des Grundwehrdienstes mit 1,0 statt 0,75 Entgeltpunkten (Ost) pro Jahr eine hÃ¶here Rente zu zahlen.

Â

Die Beklagte beantragt,

Â

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Â

Sie hÃ¤lt die erstinstanzliche Entscheidung fÃ¼r zutreffend.

Â

Wegen der Einzelheiten zum Sach- und Streitstand wird auf die Gerichtsakten aus beiden RechtszÃ¼gen und die Verwaltungsakten der Beklagten Bezug genommen, die vorlagen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde

Â

Die zulÃ¤ssige Berufung ist nicht begrÃ¼ndet.

Â

Zu Recht hat das Sozialgericht Dresden mit Gerichtsbescheid vom 28.12.2020 die Klage abgewiesen. Der Bescheid der Beklagten vom 02.12.2019 in der Fassung des Bescheides vom 04.02.2020 und in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 11.03.2020 ist rechtmÃ¤Ãig und verletzt den KlÃ¤ger nicht in seinen Rechten. Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf die von ihm ausdrÃ¼cklich begehrte Bewertung der Pflichtbeitragszeit wegen der Ableistung seines Wehrdienstes mit 1,0 statt 0,75 Entgeltpunkten (Ost) und daraus folgenden hÃ¶heren Rentenzahlungen. Die Beklagte hat vielmehr zutreffend fÃ¼r die Zeit, in der der KlÃ¤ger seinen Wehrdienst im spÃ¤teren Beitrittsgebiet abgeleistet hat, bei der Rentenberechnung fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt.

Â

Rechtsgrundlage ist Â§ 256a Abs. 4 SGB VI. Danach sind fÃ¼r Zeiten vor dem 01.01.1992, in denen Personen aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehr- oder Zivildienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, fÃ¼r jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zu Grunde zu legen. Da der KlÃ¤ger seinen Wehrdienst im Beitrittsgebiet geleistet hat, waren der Rentenberechnung fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr damit 0,75 Entgeltpunkte zugrunde zu legen.

Â

Der KlÃ¤ger hat keinen Anspruch auf eine Berechnung der Entgeltpunkte fÃ¼r Beitragszeiten des Wehrdienstes in HÃ¶he von 1,0 Entgeltpunkten pro Jahr gemÃ¤Ã Â§ 256 Abs. 3 SGB VI. Danach werden fÃ¼r Zeiten vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1991, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind, fÃ¼r Personen, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte, fÃ¼r die Zeit vom 01.05.1961 bis zum 31.12.1981 1,0 Entgeltpunkte, fÃ¼r jeden Teilzeitraum der entsprechende Anteil zugrunde gelegt. FÃ¼r Zeiten vor dem 01.05.1961 gilt SatzÂ 1 mit der MaÃgabe, dass auf Antrag 0,75 Entgeltpunkte zugrunde gelegt werden. Â§Â 256a SGB VI enthÃ¤lt fÃ¼r solche Dienste, die im Beitrittsgebiet geleistet worden sind, eine Sonderregelung fÃ¼r die Ermittlung von Entgeltpunkten (Diel in Hauck/Noftz, SGB, 10/18, Â§Â 256a SGB VI Rn.Â 1) und geht Â§ 256 Abs. 3 SGB VI vor.

Â

Â§ 256a Abs. 4 SGB VI verstÃ¶Ãt auch nicht gegen das Grundgesetz. Der Gesetzgeber hat in Â§ 256 Abs. 3 SGB VI und Â§ 256a Abs. 4 SGB VI eine zulÃ¤ssige Differenzierung der Bewertung der Wehrdienstzeit in den alten BundeslÃ¤ndern und im Beitrittsgebiet vorgenommen (ebenso: SÃ¤chsisches Landessozialgericht [LSG], Urteil vom 30.11.2021 â L 5 R 150/21 â n.v; LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 20.01.2022 â L 3 R 208/21 â juris).

Â

Verfassungsrechtlicher MaÃstab ist der allgemeine Gleichheitssatz, nicht dagegen das speziellere Verbot der Diskriminierung nach Art.Â 3 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GG. GemÃ¤Ã Abs. 3 Satz 1 GG darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiÃ¶sen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

Â

Entsprechend dem Ã¼blichen Sprachgebrauch bezeichnet âAbstammungâ vornehmlich die natÃ¼rliche biologische Beziehung eines Menschen zu seinen Vorfahren, âHeimatâ die Ã¶rtliche Beziehung zur Umwelt und âHerkunftâ die sozialstandesgemÃ¤Ãe Verwurzelung, dagegen nicht die in den eigenen LebensumstÃ¤nden begrÃ¼ndete ZugehÃ¶rigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht. Der Begriff âHeimatâ schlieÃt Differenzierungen unter dem Gesichtspunkt des Wohnsitzes oder des gewÃ¶hnlichen Aufenthalts nicht aus (BVerfG, Beschluss vom 30.05.1978 â 1 BvL 26/76 â juris). Das besondere Verbot der Diskriminierung wegen der Heimat zielte entstehungsgeschichtlich insbesondere auf den Schutz der Vertriebenen und FlÃ¼chtlinge nach dem Zweiten Weltkrieg (BVerfG, Beschluss vom 30.05.1978 â 2 BvR 709/99 â juris Rn. 43 unter Hinweis auf BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 â 1Â BvR 284/96 und 1 BvR 1659/96 â juris). Mit dem Begriff der Heimat ist die Ã¶rtliche Herkunft eines Menschen nach Geburt oder AnsÃ¤ssigkeit i.S. der emotionalen Beziehung zu einem geographisch begrenzten, den Einzelnen mitprÃ¤genden Raum (Ort, Landschaft) gemeint (Burghart in Leibholz/Rinck, Grundgesetz, 85. Lieferung 2.2022, Art.Â 3 Rn. 3096). Durch den Wohnsitz oder den stÃ¤ndigen Aufenthalt in einem vor der Wiedervereinigung bestehenden Teil Deutschlands wird die Heimat eines Menschen nicht bestimmt (BVerfG, Urteil vom 14.03.2000 â 1 BvR 284/96 â juris). Â§ 256a SGB VI knÃ¼pft tatbestandlich auch nicht unmittelbar an das Merkmal der Heimat im Sinne der Ã¶rtlichen Herkunft nach Geburt oder AnsÃ¤ssigkeit an, sondern lediglich mittelbar Ã¼ber den Ort, an dem der Wehrdienst abgeleistet wurde. Das Ziel der Angleichung der LebensverhÃ¤ltnisse in Ost und West konnte nicht ohne unmittelbare und mittelbare Wirkungen speziell fÃ¼r die dort beheimateten BÃ¼rger verfolgt werden (BVerfG, Beschluss vom 12.03.2003 â 2 BvR 709/99 â juris Rn. 43). Dies liegt ersichtlich nicht innerhalb des Regelungsbereichs des speziellen Diskriminierungsverbots des Art.Â 3 Abs.Â 3 SatzÂ 1 GG, sondern bleibt dem MaÃstab des allgemeinen Gleichheitssatzes zugeordnet (BVerfG, a.a.O.).

Â

Art. 3 Abs. 1 GG gebietet dem Gesetzgeber, wesentlich Gleiches gleich und wesentlich Ungleiches ungleich zu behandeln. Er verbietet ungleiche Belastungen ebenso wie ungleiche BegÃ¼nstigungen. Verboten ist daher ein gleichheitswidriger BegÃ¼nstigungsausschluss, bei dem eine BegÃ¼nstigung einem Personenkreis gewÃ¤hrt, einem anderen Personenkreis aber vorenthalten wird. Differenzierungen sind damit nicht ausgeschlossen, bedÃ¼rfen jedoch stets der Rechtfertigung durch SachgrÃ¼nde, die dem Differenzierungsziel und dem AusmaÃ der Ungleichbehandlung angemessen sind. Zwar ist es grundsÃ¤tzlich Sache des Gesetzgebers, diejenigen Sachverhalte auszuwÃ¤hlen, an die er dieselben Rechtsfolgen knÃ¼pft und die er so als rechtlich gleich qualifiziert. Diese Auswahl muss er jedoch sachgerecht treffen. Dabei gilt ein stufenloser, am Grundsatz der VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeit orientierter verfassungsrechtlicher PrÃ¼fungsmaÃstab, dessen Inhalt und Grenzen sich nicht abstrakt, sondern nur nach den jeweils betroffenen unterschiedlichen Sach- und Regelungsbereichen bestimmen lassen. Je nach Regelungsgegenstand und Differenzierungsmerkmalen ergeben sich aus dem allgemeinen Gleichheitssatz unterschiedliche Anforderungen an den die Ungleichbehandlung tragenden Sachgrund, die von auf das WillkÃ¼rverbot beschrÃ¤nkten Bindungen bis hin zu strengen VerhÃ¤ltnismÃ¤Ãigkeitserfordernissen reichen kÃ¶nnen (vgl. z.B. BVerfG, Beschluss vom 15.12.2015 â 2 BvL 1/12 â juris Rn. 93 m.w.N.).

Â

Das WillkÃ¼rverbot ist verletzt, wenn die (un-)gleiche Behandlung zweier Sachverhalte mit Gesetzlichkeiten, die in der Natur der Sache selbst liegen, und mit einer am Gerechtigkeitsgedanken orientierten Betrachtungsweise nicht mehr vereinbar ist, also bezogen auf den jeweils in Rede stehenden Sachbereich und seine Eigenart ein vernÃ¼nftiger, einleuchtender Grund fÃ¼r die gesetzliche Regelung fehlt. Eine strengere Bindung des Gesetzgebers kann sich aus den neben Art.Â 3 Abs. 1 GG betroffenen Freiheitsrechten und aus der Ungleichbehandlung von Personengruppen ergeben. Zudem verschÃ¤rfen sich die Anforderungen des Art.Â 3 Abs.Â 1 GG, je weniger die Merkmale, an die die gesetzliche Differenzierung anknÃ¼pft, fÃ¼r den Einzelnen verfÃ¼gbar sind oder je mehr sie sich denen des Art.Â 3 Abs.Â 3 GG annÃ¤hern (BVerfG, Beschluss vom 15.12.2015 â 2 BvL 1/12 â juris Rn. 94 m.w.N.).

Â

Bei der Ordnung von Massenerscheinungen wie im vorliegenden Fall ist der Gesetzgeber berechtigt, generalisierende, typisierende und pauschalierende Regelungen zu verwenden, ohne allein wegen der damit verbundenen HÃ¤rten gegen den allgemeinen Gleichheitssatz zu verstoÃen. Derartige Vereinfachungen sind gerade im Rentenrecht unvermeidlich und ebenso wie Stichtagsregelungen ungeachtet von HÃ¤rtefÃ¤llen grundsÃ¤tzlich hinzunehmen. Sie mÃ¼ssen aber am vorgegebenen Sachverhalt orientiert und sachlich vertretbar sein (BVerfG, Urteil vom 28.04.1999 â 1 BvR 22/95 und 1 BvR 34/95 â juris Rn. 130). Im Zuge der

Wiedervereinigung war dem Gesetzgeber bei der Neuordnung sozialrechtlicher RechtsverhÃ¤ltnisse ein besonders groÃer Gestaltungsspielraum zuzubilligen (BVerfG, Urteil vom 02.06.2003 â 1 BvR 789/96 â juris Rn. 25).

Â

Diesen Erfordernissen genÃ¼gt Â§ 256a Abs. 4 SGB VI. Die Vorschrift ist anlÃ¤sslich der Ãberleitung des bundesdeutschen Rentenrechts auf das Beitrittsgebiet mit dem Renten-Ãberleitungsgesetz (RÃG) vom 25.07.1991 (BGBl. I S.Â 1606) zum 01.01.1992 in das SGB VI eingefÃ¼gt worden. Die darin vorgenommene Bewertung von Wehr- und Zivildienstzeiten im Beitrittsgebiet entspricht der zuletzt bis zum 31.12.1991 vorgenommenen Bewertung dieser Zeiten in den alten BundeslÃ¤ndern.

Â

Eine Ungleichbehandlung liegt nur fÃ¼r die Personengruppen der Wehrdienstleistenden in der alten Bundesrepublik Deutschland und im Beitrittsgebiet vor, die ihren Grundwehrdienst vor dem 01.01.1982 abgeleistet haben. Denn Â§ 256 Abs. 3 SGB VI sieht fÃ¼r Wehrdienstzeiten in den alten BundeslÃ¤ndern unterschiedliche Bewertungen nach Zeitabschnitten vor. Die Zeitabschnitte folgen den frÃ¼heren Ãnderungen im Beitragsrecht fÃ¼r Zeiten des Wehr- und Zivildienstes. Â§ 256 Abs. 3 SGB VI unterscheidet zwischen den ZeitrÃ¤umen vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1991, vom 01.05.1961 bis zum 31.12.1981 und vor dem 01.05.1961.

Â

FÃ¼r die Zeit vom 01.01.1982 bis zum 31.12.1991, fÃ¼r die PflichtbeitrÃ¤ge gezahlt worden sind fÃ¼r Versicherte, die aufgrund gesetzlicher Pflicht mehr als drei Tage Wehrdienst oder Zivildienst geleistet haben, erhalten diese fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr 0,75 Entgeltpunkte (Â§Â 256 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 SGB VI). Auf den ersten Blick entspricht das der damals zunÃ¤chst geltenden Regelung, wonach der Beitragsberechnung 75 % des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter, der Rentenversicherung der Angestellten und der knappschaftlichen Rentenversicherung (ohne Lehrlinge und Anlernlinge nach Â§ 55 Abs. 1 Buchst. b Reichsknappschaftsgesetz [RKG]) zugrunde gelegt wurde (Â§ 1255 Abs. 6 Satz 2 Reichsversicherungsordnung (RVO) und Â§ 32 Abs. 6 Satz 2 Angestelltenversicherungsgesetz [AVG]). Rechnerische Unterschiede ergeben sich dadurch, dass die seit dem 01.01.1992 zu berÃ¼cksichtigenden 0,75 Entgeltpunkte 75 % des Durchschnittsentgelts nach Anlage 1 zum SGB VI (d.h. ohne knappschaftliche Rentenversicherte) entsprechen. Abs. 3 Satz 1 bestimmt zudem 0,75 Entgeltpunkte unabhÃ¤ngig davon, dass mit Inkrafttreten des Haushaltsbegleitgesetzes 1983 (BGBl. 1982 S. 1857) ab dem 01.01.1983 das der Beitragsberechnung bei Wehr- oder Zivildienst zugrundeliegende durchschnittliche Bruttoarbeitsentgelt auf 70 % reduziert wurde.

Â

Wurde der Wehrdienst im Zeitraum vom 01.05.1961 bis 31.12.1981 geleistet, wird das volle Kalenderjahr hÃ¶her bewertet, nÃ¤mlich mit 1,0 Entgeltpunkten (Â§ 256 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Bewertung ist vergleichbar mit einem versicherten Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen in HÃ¶he des Durchschnittsentgelts eines Kalenderjahres (Â§ 63 Abs. 2 Satz 2 i.V.m. Anlage 1 zum SGB VI). Die hÃ¶here Bewertung bis zum 31.12.1981 beruhte darauf, dass erst durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22.12.1981 (BGBl. I S. 1523) zum 01.01.1982 das zu berÃ¼cksichtigende Bruttoarbeitsentgelt auf 75 % des jeweiligen durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts aller Versicherten in den drei Zweigen der Sozialversicherung ohne Lehrlinge und Anlernlinge reduziert wurde.

Â

FÃ¼r einen im Zeitraum vor dem 01.05.1961 geleisteten Wehrdienst werden nur auf Antrag des Versicherten 0,75 Entgeltpunkte fÃ¼r ein volles Kalenderjahr gutgeschrieben (Â§ 256 Abs.Â 3 Satz 3 SGB VI). Der Versicherte kann also wÃ¤hlen, ob 0,75 Entgeltpunkte fÃ¼r die Wehrdienst- oder Zivildienstzeit der Rentenberechnung zugrunde liegen sollen, oder die Entgeltpunkte aufgrund der damals geleisteten BeitrÃ¤ge. Bis zum 30.04.1961 wurden die BeitrÃ¤ge aus dem tatsÃ¤chlichen Arbeitsentgelt, einschlieÃlich pauschalierter SachbezÃ¼ge gezahlt. Deshalb ermÃ¶glicht erst der Antrag des Versicherten dem RentenversicherungstrÃ¤ger, die im Versichertenkonto als Pflichtbeitragszeiten gespeicherten Zeiten des Wehr- oder Zivildienstes als solche einzuordnen.

Â

Â§ 256 Abs. 3 SGB VI zeichnet die Entwicklung des Umfangs der Versicherungspflicht und der Beitragszahlung der Wehrpflichtigen in der Bundesrepublik Deutschland nach (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.03.2002 â L 9 RJ 95/01 â juris). Personen, die in der Bundesrepublik aufgrund der gesetzlichen Pflicht ihren Wehrdienst leisten waren und sind pflichtversichert, Â§ 1227 Abs. 1 Nr. 8 RVO, Â§ 2 Abs. 1 Nr. 8 AVG, Â§ 3 Nr. 2 SGB VI. Die VersicherungsbeitrÃ¤ge trÃ¤gt bzw. trug der Bund, Â§ 1385 Abs. 4 RVO, Â§ 112 Abs. 4 AVG, Â§Â 170 SGB VI.

Â

Die allgemeine Wehrpflicht ist im Beitrittsgebiet mit Wirkung vom 25.01.1962 eingefÃ¼hrt worden (Gesetz Ã¼ber die allgemeine Wehrpflicht âÂ WehrpflichtgesetzÂ â vom 24.01.1962 â GBl.Â I S.Â 2, danach Gesetz Ã¼ber den Wehrdienst in der DDR âÂ WehrdienstgesetzÂ â vom 25.03.1982 â GBl.Â I S.Â 221). Die Wehrpflichtigen erhielten Wehrsold, der nicht der Beitragspflicht in der Sozialversicherung unterlag. Ihr Dienst stand lediglich rentenrechtlich einer versicherungspflichtigen TÃ¤tigkeit gleich, Â§ 2 Abs. 2 Rentenverordnung vom 04.04.1974 und 23.11.1979. Anders als im Gebiet der alten BundeslÃ¤nder erfolgte keine Beitragszahlung. Da die Grundwehrdienstleistenden keine BeitrÃ¤ge zur Sozialversicherung der DDR leisteten, legten sie keine Beitragszeiten im Sinne von Â§ 248 Abs. 3 SGB VI zurÃ¼ck, die Beitragszeiten nach

dem Bundesrecht gleichgestellt werden kÃ¶nnten. Um sie den Wehrpflichtigen im Bundesgebiet gleichzustellen, hat der Gesetzgeber ihren Pflichtwehrdienst als Pflichtbeitragszeit anerkannt, Â§ 248 Abs. 1 SGB VI.

Â

Personengruppen, die bis zum 31.12.1981 Wehrdienst in den alten BundeslÃ¤ndern und solche, die Grundwehrdienst im Beitrittsgebiet geleistet haben, erhalten diesen damit rentenrechtlich unterschiedlich bewertet. Dies beruht darauf, dass die zeitlich gestaffelte Regelung des Â§ 256 Abs. 3 SGB VI in Â§ 265a Abs. 4 SGB VI nicht Ã¼bernommen worden ist, sondern die Bewertung der Zeiten des Wehrdienstes im Beitrittsgebiet in Â§ 256 a Abs. 4 SGB VI an die bis 31.12.1991 geltende Bewertung in den alten BundeslÃ¤ndern mit 0,75 Entgeltpunkten fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr angelehnt worden ist.

Â

Die Ungleichbehandlung dieser Personengruppen ist jedoch sachlich gerechtfertigt. Nach der GesetzesbegrÃ¼ndung zu Â§Â 256a SGBÂ VI erschien es wegen der fehlenden Beitragszahlung nicht angezeigt, die Unterschiede auf das Beitrittsgebiet zu Ã¼bertragen (siehe BT-Drucks. 12/405 S. 127). Die nach dem damaligen Recht der Bundesrepublik Deutschland fÃ¼r den Wehrdienst erfolgte Beitragszahlung kann fÃ¼r den im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Wehrdienst nicht fingiert werden. Die Unterschiede in der Beitragszahlung stellen ausreichend sachliche GrÃ¼nde fÃ¼r die unterschiedliche rentenrechtliche Behandlung dar. Der Gesetzgeber musste daher die nach ZeitrÃ¤umen gestaffelte Regelung des Â§ 256 Abs. 3 SGBÂ VI nicht auf den im Beitrittsgebiet geleisteten Wehrdienst Ã¼bertragen, um einen vÃ¶lligen Gleichlauf bei der Bewertung der Entgeltpunkte zu erreichen. Dies war angesichts der rentenrechtlich unterschiedlichen Ausgestaltung des Wehrdienstes im Beitrittsgebiet und in den alten BundeslÃ¤ndern verfassungsrechtlich nicht geboten. Der Gesetzgeber war nicht gehalten, VergÃ¼nstigungen, die er in einem bestimmten Zeitraum einer Versichertengruppe einrÃ¤umte, auf weitere Personengruppen auszuweiten, die unter anderen Versicherungsbedingungen lediglich zum gleichen Zeitpunkt ihren Grundwehrdienst leisteten.

Â

Zwar regelte fÃ¼r das Gebiet der alten BundeslÃ¤nder die RV-Pauschalbeitragsverordnung vom 19.03.1974 eine lediglich pauschale Berechnung der BeitrÃ¤ge von Wehrdienstleistenden. MaÃgeblich waren nach der Berechnungsformel in Â§ 2 das Bruttojahresarbeitsentgelt, multipliziert mit dem Beitragssatz und der Zahl der Diensttage, geteilt durch 365. Das Bruttojahresarbeitsentgelt war der entsprechende Anteil des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts, das fÃ¼r das Kalenderjahr bestimmt war, fÃ¼r das die BeitrÃ¤ge zu entrichten waren. Die Zahl der Diensttage war der auf die Rentenversicherung der Arbeiter, die Rentenversicherung der Angestellten und die knappschaftliche Rentenversicherung entfallende Anteil an der Gesamtzahl der

Tage, an denen im Kalenderjahr auf Grund einer gesetzlichen Pflicht Dienst geleistet wurde. Die unberÃ¼cksichtigt bleibenden Tage (Entgeltfortzahlung, zuletzt freiwillig Versicherte oder von der Versicherungspflicht Befreite) wurden durch eine reprÃ¤sentative Erhebung alle vier Jahre festgestellt. Dennoch handelte es sich um nach dem Beitragsrecht bemessene (Â§170 SGB VI) und individuell zuordenbare BeitrÃ¤ge. Dies unterscheidet sie beispielsweise von den BeitrÃ¤gen, die der Bund fÃ¼r Kindererziehungszeiten pauschal entrichtet. Hier handelt es sich bereits nicht um RentenversicherungsbeitrÃ¤ge, die nach dem Beitragsrecht *(*Â§Â§Â 158 *bis* 167 SGB VI*)* bemessen wÃ¤ren und sich individuell zuordnen lieÃen. Davon unabhÃ¤ngig sind die Zahlungen des Bundes grundsÃ¤tzlich in das (Umlage-)System der Rentenversicherung eingeordnet und bewirken keinen darÃ¼berhinausgehenden gesonderten Zahlungsanspruch (BSG, Urteil vom 16.10.2016 â B 13 R 14/18Â R â juris Rn. 34 m.w.N).

Â

Auch fÃ¼r die nach ZeitrÃ¤umen gestaffelte Regelung des Â§ 256 Abs. 3 SGB VI selbst bestehen keine Bedenken im Hinblick auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung der in den unterschiedlichen Zeitabschnitten Wehrdienst leistenden Versichertengruppen (vgl. LSG Baden-WÃ¼rttemberg, Urteil vom 19.03.2002 â L 9 RJ 95/01 â, LSG Hamburg, Urteil vom 17.04.2013 â L 2 R 123/12 ZVW â beide juris). Wenn schon die unterschiedliche BerÃ¼cksichtigung von Entgeltpunkten fÃ¼r verschiedene Zeiten des Wehr- und Zivildienstes in der Bundesrepublik im Zeitraum vom 01.04.1957 bis 31.12.1991 verfassungsgemÃ¤Ã ist, ist dies erst recht fÃ¼r die Unterscheidung zwischen den Wehrpflichtigen im Beitrittsgebiet und in den alten BundeslÃ¤ndern von 01.05.1961 bis 31.12.1991 der Fall, zumal im Beitrittsgebiet zu keinem Zeitpunkt BeitrÃ¤ge geleistet wurden.

Â

Die im Beitrittsgebiet zurÃ¼ckgelegten Wehrdienstzeiten sind nach alledem auch im streitgegenstÃ¤ndlichen Zeitraum entsprechend Â§Â 256a Abs.Â 4 SGBÂ VI nur mit 0,75 Entgeltpunkten fÃ¼r jedes volle Kalenderjahr zu bewerten, wie dies durch die Beklagte geschehen ist.

Â

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 Sozialgesetzbuch (SGG).

Â

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, liegen nicht vor, Â§ 160 SGG.

Â

Â

Erstellt am: 18.05.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024